

Bielefeld, 12.11.2015  
Dr. Zübeyde Duyar



## **„Die rechtliche Situation junger Geflüchteter in NRW“**

**AGOT-Fachtag „Angekommen?! (Offene)  
Kinder- und Jugendarbeit mit jungen  
Geflüchteten und ZuwandererInnen –  
Impulse für die Praxis“**

# Inhaltsübersicht

- Wer sind UMF?
- Kinderspezifische Fluchtgründe
- UMF-Statistik
- Verteilungsverfahren bei UMF
- Clearingverfahren
- Aufenthalts- und asylrechtliche Aspekte
- Zugang zur Bildung, Ausbildung, Beschäftigung
- Forderungen an die Politik und Gesellschaft

# Wer sind „UMF“?

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ werden im Recht der Europäischen Union definiert als „Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.“
- *Kinder und Jugendliche aus Nicht-EU-Staaten*
- Gemäß Jugendhilferecht sind minderjährige Flüchtlinge dann unbegleitet, wenn weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland leben. Ein bloßes Verwandtschaftsverhältnis reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen.

# UMF-Statistik

- Keine richtige Statistik über UMF
- Schätzungen des B-UMF zufolge leben in Deutschland aktuell etwa 9000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
- Die meisten stammen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Somalia und Irak.
- Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2013 insgesamt etwa 6584 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen. Das sind über 1800 mehr, als noch im Jahr 2012 (Pressemitteilung vom 25. Juli 2014).
- Etwa 92 % aller Inobhutnahmen waren männliche Minderjährige
- Das Durchschnittsalter aller Inobhutnahmen aus 44 Städten lag bei 15,7 Jahren.
- Für 2014 wird von etwa 10.400 unbegleiteten Minderjährigen ausgegangen
- Beispiel Bielefeld: 2014 erfolgten 178 Inobhutnahmen; 2015 waren bereits im August über 270 Inobhutnahmen, während im April noch 92 UMF in fünf Clearingeinrichtungen waren, sind es Stand Mitte Oktober 2015 insgesamt 208 UMF in 15 Einrichtungen.

# Kinderspezifische Fluchtgründe

- Kriege, Bürgerkriege, Krisen, Unruhen und bewaffnete Konflikte
- Zwangsrekrutierung
- Kinderhandel, Sklaverei, Kinderarbeit
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Zwangsheirat, Kinderheirat
- Familiäre bzw. häusliche Gewalt
- Zwangsprostitution, sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt
- Sippenhaft, Familienfehden, Blutrache
- Armut und Naturkatastrophen
- Bessere Lebensperspektive, Bildung und medizinische Versorgung
- Die meisten Kinder und Jugendlichen sind daher traumatisiert, teilweise schwer traumatisiert

# Rechtliche Aspekte

- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, in Kraft getreten am 24.10.2015:
  - Bundesweite Verteilung der UMF
  - Handlungsfähigkeit der UMF
  - Ausbildungsverbote und weitere Bildungseinschränkungen
- Die neue Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsende“ nach § 25a AufenthG, in Kraft getreten am 01.07.2011, zuletzt geändert am 01.08.2015

# Länderübergreifende und landesinterne Verteilung von UMF

## 1. - 6. Werktag:

- Erstkontakt (ggf. mit Alterseinschätzung)
- Vorläufige Inobhutnahme
- Ärztliche Untersuchung auf ansteckende Erkrankung (Masern, Windpocken und TBC)
- Anmeldung ABH und EWO
- Einschätzung des Jugendamtes
- Kindeswohl durch Verteilung gefährdet?
- Hält sich verwandte Person im In- oder Ausland auf?
- Gemeinsame Verteilung von Geschwistern oder Fluchtgemeinschaften angezeigt?
- Schließt Gesundheitszustand die Durchführung der Verteilung innerhalb von 14 Werktagen aus?

# Länderübergreifende und landesinterne Verteilung von UMF

## 7. Werktag:

Übersendung der Einschätzung des Jugendamtes an das Landesjugendamt Rheinland (Landesstelle NRW) mit ärztlicher Stellungnahme

## 8. – 14. Werktag:

- Landesjugendamt meldet Bundesverwaltungsamt
- Bundesverwaltungsamt bestimmt aufnahmepflichtiges Bundesland
- Dessen Landesjugendamt weist Jugendamt zu und informiert abgebendes Jugendamt

## ab 15. Werktag:

Begleitete Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen an Zuweisungsjugendamt, zukünftig auch durch private oder ehrenamtliche Helfer-/innen möglich.

**Die Durchführung des Verteilungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn einen Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme noch keine Verteilung erfolgt ist.**

# Durchführung der Inobhutnahme

Nach der Verteilung in die zuständige Kommune erfolgt die Inobhutnahme durch das zugewiesene Jugendamt:

- Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung
- Einrichtung einer Vormundschaft
- Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft für die Vertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten
- Um das Wohl des Kindes zu sichern sind die Kosten für die Unterbringung und Krankenhilfe vom Jugendamt zu tragen (§ 42 Absatz 2, § 39 Absatz 4 SGB VIII).
- Beendigung der Inobhutnahme durch Übergabe des Kindes/Jugendlichen an einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder durch Entscheidung der Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 42 Absatz 4 SGB VIII).

# Clearingverfahren

- In einem persönlichen Gespräch zwischen Jugendamt und UMF soll geklärt werden wie es zu der Situation der Inobhutnahme kam. Im Fall von UMF bedeutet dies: Fluchthintergründe, Fluchtweg, Familienangehörige, möglicherweise Suche nach Familienangehörigen (§ 42 Absatz 2 SGB VIII)
- Außerdem soll überlegt werden, welche nächsten Schritte und Möglichkeiten folgen können, um dem Wohl des Kindes bestmöglich nachzukommen, d.h. Klärung des Hilfebedarfs: pädagogische, psychologische Betreuung, medizinische Versorgung, Beschulung und Klärung der elterlichen Sorge, weitere aufenthaltsrechtliche Schritte
- Zudem soll geklärt werden, ob es Familienangehörige in Dublin-Staaten oder Herkunftsländern gibt. Es kann nach Berücksichtigung des Kindeswohls eine Familienzusammenführung veranlasst werden (später mehr dazu)

# Clearingverfahren

## **Problem: Altersfestsetzung durch forensische Altersdiagnostik:**

- Folgende Untersuchungen werden bei UMF durchgeführt:
  - Röntgenbild des linken Handwurzelknochens
  - zahnärztliche Untersuchung des Ober- und Unterkiefers, insbesondere der Entwicklungsstand der Weisheitszähne
  - Röntgen des Schlüsselbeins
  - körperliche Untersuchung in der sich die Jugendlichen komplett entkleiden müssen und nackt fotografiert werden
- Sie müssen vorher vom Arzt ordnungsgemäss aufgeklärt werden!
- Sie haben das Recht auf Dolmetscher/-in!
- Sie „können“ jederzeit die Untersuchung ablehnen!
- Jugendliche haben in der Regel das Recht gleichgeschlechtliche Ärzte/-innen anzufordern. Mädchen\* dürfen und müssen NICHT von männlichen Ärzten untersucht werden! (Gleiches gilt für Jungen\*).

# Clearingverfahren

## **Klärung der Frage – Asylantrag ja oder nein?**

Kann erst nach einer umfassenden und gründlichen Aufarbeitung der persönlichen Fluchtgründe und des Fluchtweges erfolgen!

Mögliche Schwierigkeiten in der Beratung:

- Ausreichend Zeit für Vertrauen und Klärung nötig!
  - Traumatisierungen
  - Scham
  - Angst vor Bestrafung oder Überstellung
  - Empfehlungen Dritter
  - Einbindung asyl-/aufenthaltsrechtskundiger Beratungsstellen und/oder Rechtsanwälte/-innen
- Nur wenn **Asylrelevantes glaubhaft vorgetragen** werden kann macht ein Asylantrag Sinn!

# Besonderheiten im Asylverfahren

- Handlungsfähig mit Volljährigkeit (§ 12 Abs. 1 AsylG)
- Der Asylantrag eines UMF kann daher nur durch den Vormund als gesetzlicher Vertreter beantragt werden.
- Asylantrag eines Ausländers, der sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, ist beim BAMF in Nürnberg schriftlich zu stellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG).
- Asylantrag eines minderjährigen Ausländers ist ebenfalls schriftlich beim BAMF in Nürnberg zu stellen, wenn sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG).
- Persönliche Anhörung beim zuständigen BAMF
- Vorbereitung des UMF auf die persönliche Anhörung!

# Besonderheiten im Asylverfahren

- Anhörung beim BAMF darf nur durch Sondergeschulte für UMF (und Traumatisierte) durchgeführt werden
- Anhörung darf erst nach Bestellung eines Vormunds erfolgen
- Recht auf Begleitung durch Vormund oder andere Vertrauensperson
- Asylanträge von UMF sind vorrangig zu bearbeiten
- Bei UMF aus Syrien, Irak und Eritrea werden (noch) sog. schriftliche Schnellverfahren durchgeführt.

# Asylantrag

Das BAMF prüft vier Aufenthaltstitel:

- Asylanerkennung, Art. 16a GG
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG
- Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG
- Abschiebeverbote, § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG

# Antrag auf Feststellung von Abschiebeverbote, § 25 Abs. 3 AufenthG

- Handlungsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 80 Abs. 1 AufenthG)
- Zuständig ist die kommunale Ausländerbehörde
- Beteiligung des BAMF von Amts wegen (§ 72 Abs. 2 AufenthG)
- Keine persönliche Anhörung!
- Schriftlich zu stellen und zu begründen!
- Daher in der Regel anwaltliche Vertretung erforderlich!
- Bedeutung des Volljährigkeitsalters im Herkunftsland im Rahmen des Antragsverfahrens auf Abschiebeverbote aus humanitären Gründen; Volljährigkeit mit 21: Gambia, Ghana, Guinea, Senegal, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Kongo, Mali, Liberia, Libyen, Äthiopien, Sudan, Sri Lanka, Pakistan, Indien
- Bedeutung einer sog. PTBS für ein Abschiebeverbot

## § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich **seit vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

2. er im Bundesgebiet in der Regel **seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat**,

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird,

4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und

5. ...

# Duldungsgründe

Duldungsgrund seit November 2011:

§ 58 Abs. 1a neu AufenthG

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

## Anwendung der Dublin-III-Verordnung bei UMF

- Fallen UMF unter die Dublin-III-Verordnung, so dürfen sie nicht gegen ihren Willen in ein anderes EU-Land überstellt werden. Als Anerkannte haben sie diesen rechtlichen Schutz bislang nicht – mit Schutzstatus droht u. U. eine Abschiebung in ein anderes EU-Land.
- Eine Überstellung kann aber im Einzelfall zwecks Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen.
- Der Begriff der Familie wurde nach Art. 8 Dublin-III-VO erweitert (Geschwister, Onkel, Tante, Großeltern)

## Nach Ablehnung des Asylantrages oder eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

- Unverzüglich Beratungsstelle und Anwälte aufsuchen
- Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht
- Fristen beachten: in der Regel innerhalb von zwei Wochen und die Klage hat aufschiebende Wirkung
- Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gelten verkürzte Fristen von einer Woche: da die Klage hier keine aufschiebende Wirkung hat, ist auch ein Eilantrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erforderlich!
- Die Erfolgsaussichten der Klage hängen vom Herkunftsland und dem Einzelfall ab!

# Kosten rechtsanwaltlicher Begleitung im Asyl- und Aufenthaltsverfahren

Wenn keine individuellen Sondervereinbarungen getroffen werden, ist die Rechtsanwaltsvergütung nach den gesetzlichen Regelungen des RVG zu berechnen. Hierbei ist die Regelung zum Gegenstandswert für Asylsachen in § 30 RVG zu beachten. So hat z. B. die Vergütungsberechnung für einen einzelnen Kläger, der wegen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG beim Verwaltungsgericht klagt – vorbehaltlich von Besonderheiten –, nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG folgenden Inhalt:

Gegenstandswert: 3300 Euro nach § 30 RVG

Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV: 253,50 Euro

Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV: 234,00 Euro

Auslagenpauschale, Ziffer 7002 VV: 20,00 Euro

Summe netto: 507,50 Euro

16 % USt., Ziffer 7008 VV: 81,20 Euro

**Summe inkl. USt.: 588,70 Euro**

# Schul- und Berufsausbildung sowie Praktika und Beschäftigung

- Schul- und Bildungsfragen sind Ländersache.
- Die **Vollzeitschulpflicht** in Deutschland erstreckt sich in der Regel auf zehn Schulbesuchsjahre, d.h. in der Regel bis zum 16. Lebensjahr.
- Asylsuchende und Personen mit Duldung brauchen für eine **schulische und betriebliche Ausbildung** eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde; eine Zustimmung der ZAV ist aber nicht erforderlich!
- Bei Geduldeten kann ein **Arbeitsverbot** nach § 33 BeschV erteilt werden!
- Die Umsetzung der 25. BAföG Novellierung, die eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit von vier Jahren auf 15 Monate vorsieht, tritt voraussichtlich erst im Herbst 2016 in Kraft. Ausgenommen von dieser Reform bleiben Personen mit einer Aufenthaltsgestattung.
- **Praktika, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr:**
  - Asylsuchende nach den ersten drei Monaten ohne Zustimmung der ZAV!
  - Personen mit Duldung können dies ohne Wartezeit!
  - Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist in beiden Fällen erforderlich!

# Schul- und Berufsausbildung sowie Praktika und Beschäftigung

- **In den ersten drei Monaten** in Deutschland dürfen Asylsuchende weder arbeiten noch eine betriebliche Berufsausbildung beginnen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG).
- **Ab dem vierten Monat** können Asylsuchende eine Beschäftigungserlaubnis für **eine konkrete und freie Arbeitsstelle** beantragen (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG, §§ 39 ff. AufenthG). Die Ausländerbehörde sollte dann den Zusatz **„Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“** in die Aufenthaltsgestattung eintragen. Ab diesem Zeitpunkt können sich Asylsuchende bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden.
- Bis zu 15 Monaten Zustimmung der ZAV erforderlich – Vorrangprüfung!
- **Leiharbeit** ist für Asylsuchende in den ersten vier Jahren des Aufenthalts nicht erlaubt!

# Forderungen an die Politik und Gesellschaft

- Vorrang des Kindeswohls während des gesamten Verwaltungsverfahrens
- Beachtung und Umsetzung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und EU-Richtlinien
- Bundesweit einheitliche Clearingverfahren und Mindeststandards
- Keine entwürdigenden Untersuchungsmethoden zur Altersschätzung
- Kindgerechte Unterbringung und bessere medizinische Versorgung und pädagogische Betreuung
- Mehr Schulplätze und passende Sprachlernangebote
- Öffnung von Jugendintegrationskursen für UMF unabhängig vom Aufenthaltstitel
- Aufhebung der Wohnsitzauflage zum Besuch von Bildungseinrichtungen
- Berücksichtigung von Sprach- und Bildungsmöglichkeiten bei der Zuweisungsentscheidung

# Forderungen an die Politik und Gesellschaft

- Ausweitung der Schulpflicht für UMF bis zum 18. Lebensjahr bzw. Anwendung der Regelung, dass Schulpflicht erst nach 10-jährigem Schulbesuch erfüllt ist.
- Besserer Zugang zu staatlichen Beihilfen für Ausbildung und Studium
- Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Abschluss schulischer bzw. beruflicher Ausbildung
- Keine Gemeinschaftsunterkünfte für UMF und als UMF eingereiste Heranwachsende während Schulpflicht und Ausbildung
- Einrichtung von speziellen Bildungsangeboten für UMF
- Mehr Angebote für Seiteneinsteiger ins Schulsystem (Internationale Förderklassen, ...)
- Aufnahme an Gymnasien, bei Besuch von vergleichbarer Schule im Herkunftsland
- Mehr spezielle Beratungsstellen für UMF

Bielefeld, 12.11.2015  
Zübeyde Duyar



Herzlichen Dank für  
Ihre/Eure Aufmerksamkeit  
und Ihr/Euer Engagement!